

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

12.04.2021

Herrn  
Klaus Ernst  
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie  
des Deutschen Bundestages  
– Verwaltung PA 9 –  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von  
Tim Bagner (DST)  
Telefon +49 30 37711-610  
E-Mail:  
[tim.bagner@staedtetag.de](mailto:tim.bagner@staedtetag.de)

Dr. Torsten Mertins (DLT)  
Telefon: +49 30 590097-311  
E-Mail:  
[torsten.mertins@landkreistag.de](mailto:torsten.mertins@landkreistag.de)

E-Mail: [wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)

Finn Brüning (DStGB)  
Telefon: +49 30 77307-242  
E-Mail:  
[finn-christopher.bruening@dstgb.de](mailto:finn-christopher.bruening@dstgb.de)

Aktenzeichen DST: 75.06.03 D  
Aktzeichen DStGB: 902-07

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie  Ausschussdrucksache 19(9)1028 12. April 2021
---

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung "Wasserstoffnetze" (BT-Drs. 19/27453, 19/27819)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

wir danken für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 14.04.2021 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (EnWG) sowie zum Antrag „Für eine koordinierte Energiewende – Wasserstoff ganzheitlich denken“ (BT-Drs. 19/27453, 19/27819). Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkung**

Die nationale und europäische Wasserstoffstrategie machen eine Regulierung der Wasserstoffnetze für deren zügigen Aus- und Umbau notwendig. In diesem Zusammenhang gilt es aus Sicht der Kommunen und der kommunalen Energiewirtschaft, das EnWG sachgerecht fortzuentwickeln. Zentral ist dabei, dass sowohl Wasserstoffinfrastruktur gefördert und aufgebaut wird und gleichzeitig die kommunalen und dezentralen Anwendungsfelder von Wasserstoff ermöglicht werden. Eine einseitige Fokussierung der Fördermittel und der politischen Aufmerksamkeit auf die Nutzung von Wasserstoff in der Schwerindustrie mit eigenen Wasserstoffnetzen – außerhalb der Netzregulierung – ist aus unserer Sicht falsch. Vielmehr müssen die vielen Wasserstoffprojekte auf kommunaler Ebene unterstützt werden, um die

Anwendungsfelder von Wasserstoff in der Mobilität (Betrieb ÖPNV, Abfallfahrzeuge etc.) und der Wärmeversorgung sowie als Energiespeicher zu erschließen. Diese Maßnahmen können durch gezielte Förderung oder Entlastung der Wasserstoff-Elektrolyse von Abgaben und Umlagen beim Strompreis unterstützt werden.

Nicht zuletzt darf der Aufbau von eigenen Wasserstoffnetzen außerhalb der klassischen Netzregulierung nicht dazu führen, dass die Potentiale der bestehenden Gasinfrastruktur für die Wasserstoffintegration außen vor gelassen werden. Die schrittweise Integration von Wasserstoff in die Gasversorgung wird ein wichtiger Baustein für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sein und dafür sollten bereits heute die Weichen gestellt werden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass diese Beimischung in technisch möglichen Grenzen bleibt. Natürlich muss dabei sichergestellt werden, dass die Transformation der Gasnetze nicht zu stark steigenden Netzentgelten für die Verbraucher führt. Hier sehen wir den Bund gefordert, mit Fördermitteln auch den Einsatz von Wasserstoff in der Wärmeversorgung zu fördern.

Daher teilen wir die Sicht des Bundesrats, der es ebenfalls für erforderlich hält, eine Dekarbonisierungsstrategie für die Gasinfrastruktur zu erarbeiten. Für die Kommunen und deren Stadtwerke ist eine verlässliche und langfristige Planung der Gasinfrastrukturen sehr wichtig. Dies insbesondere mit Blick auf die vielerorts anstehende Kommunale Wärmeplanung. Der Bund ist gefordert, Systembrüche durch die Novelle des EnWG zu vermeiden und der Rolle von Wasserstoff in der Wärmeversorgung Bedeutung zu verleihen. Es sollten daher die mittel- und langfristigen Perspektiven zur Dekarbonisierung auch des Wärmesektors bereits heute Berücksichtigung bei der künftigen Gasnetzplanung nach dem EnWG finden. Dafür ist es auch erforderlich, Energiespeicheranlagen in der gesamten Einsatzbreite zu ermöglichen und damit eine Definition im Gesetz zu wählen, die den Aufbau von Speicheranlagen vollumfänglich erlaubt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet keine langfristige und verlässliche energiepolitische Weichenstellung. Gas-, Wasserstoff- und Strominfrastrukturen müssen stärker in einer gemeinsamen Netzentwicklungsplanung zusammen gedacht und geplant werden. Das Zusammenspiel der Infrastrukturen nimmt durch die Sektorenkopplung noch zu und muss sich in der Netzentwicklung niederschlagen. Daher sollte der Rechtsrahmen technologieoffen ausgestaltet werden, um die sich aus der weiteren technischen Entwicklung ergebenden Potenziale nutzen zu können.

Grundsätzlich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände, dass § 113a EnWG-E die Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen vorsieht. Für die Gemeinden und Städte ergibt sich daraus die Möglichkeit, dass der Nutzung gemeindlicher Wege und Plätze durch Netze, die dem Wasserstofftransport dienen, auch entsprechende Einnahmen aus der Konzessionsabgabe gegenüberstehen.

Nach § 113a Absatz 2 EnWG-E ist die Konzessionsabgabenverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechende Anwendung finden. Die Inbezugnahme auf die Konzessionsabgabe Gas aktualisiert die generelle Notwendigkeit einer Anpassung und Reform der Konzessionsabgabenverordnung. Im Bereich Konzessionsabgabe Gas gibt es zahlreiche gesetzliche Unzulänglichkeiten, die seit Jahren zu einem Rückgang des Abgabenaufkommens zulasten der Gemeinden führen. Deshalb müssen sowohl bei Gas- als auch bei Wasserstofflieferungen – ähnlich dem Strombereich – Regelungen geschaffen werden, die das Aufkommen nachhaltig sichern. Dies kann jedoch nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer grundlegenden Reform der Konzessionsabgabenverordnung sein, bei der die Bemessung der Konzessionsabgabenaufkommen an den Wandel des Energiesystems angepasst und in Kongruenz mit klimapolitischen Zielstellungen wie Energieeinsparung und Energieeffizienz gebracht wird. Im Übrigen stellt die Bemessung der Konzessionsabgabe nach § 113a EnWG-E einen erheblichen Eingriff in bestehende Verträge dar und sollte ergänzt bzw. umformuliert werden.

## II. Zu den Regelungen im Einzelnen

- ***Genehmigungsverfahren für Wasserstoffinfrastruktur schaffen***

Die Schaffung umfassender Regelungen zum Genehmigungsverfahren im geplanten § 43l EnWG-E sollte nicht der kommunalen Flächenentwicklung entgegenstehen. Daher müssen beim künftigen Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur auch die betroffenen Kommunen – sofern nicht vorgesehen – angehört werden. Ziel sollte es sein, die Bündelung von Infrastrukturvorhaben (Stromnetzausbau, Wasserstoffnetzausbau, Schienen- und Straßenausbau) noch stärker voranzutreiben. Zum einen sollten Wasserstoffnetze nicht weitere Flächen durch „Zerschneidung“ verkleinern. Zum anderen müssen Immissionen stärker vermieden und Bauvorhaben – auch aus Kostengründen – bestmöglich gebündelt werden.

- ***Ladeinfrastruktur E-Mobilität***

Die richtlinienkonforme Umsetzung des EnWGÄndG (Richtlinie (EU) 2019/693 vom 17. April 2019) führt bei unveränderter Übernahme zu einer Beeinträchtigung der flächendeckenden Versorgung mit der erforderlichen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Es ist davon auszugehen, dass abseits der für Marktakteure interessanten Innenstädte der Ausbau der Ladeinfrastruktur gerade in ländlichen Räumen ins Stocken gerät, da es nach der Richtlinie den Stromverteilernetzbetreibern grundsätzlich verboten ist, Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Die in der Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung sollte – wie vorgesehen – in Anspruch genommen werden, um die guten kommunalen Versorgungsstrukturen für die E-Mobilität voll auszureizen und somit die Verkehrswende zu beschleunigen.

- **Höchstbeträge auf Konzessionsabgaben anwenden**

Für § 113a Absatz Satz 2 EnWG-E schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„Die Konzessionsabgabenverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechende Anwendung finden, wobei die Wasserstofflieferungen als Lieferungen an Tarifikunden gelten.“*

Es muss vermieden werden, dass für den neuen Energieträger Wasserstoff die unzureichenden Regelungen zur Konzessionsabgabe Gas gelten sollen.

- **Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen**

**§ 113a Abs. 2 Satz 3 EnWG-E** ist nach unserer Lesart zu unbestimmt und stellt für Städte und Gemeinden ein unkalkulierbares Risiko dar. Die Regelung sollte eingrenzen, welche Anlagen die Kommunen zu gestatten haben. Allerdings finden sich in der Begründung hierzu keinerlei Hinweise. Es ist nicht auszuschließen, dass die Kommunen hierdurch verpflichtet werden, Anlagen zu gestatten, die den Gemeingebrauch empfindlich behindern bzw. die nicht zwingend im öffentlichen Straßengrund situiert werden müssen. **Der Satz ist daher ersatzlos zu streichen.** Bevor es zu einer gesetzlichen Regelung kommt, muss zunächst – auch zusammen mit der Wasserstoffbranche und den Verteilnetzbetreibern – geklärt werden, um welche Anlagentypen der Leitungsbegriff in § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG für Wasserstoffanlagen zu erweitern wäre. Die kommunalen Spitzenverbände hätten dann Gelegenheit, die Vorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen der Wegebau- und Lastträger zu überprüfen.

- **Neubau von Wasserstoffnetzen berücksichtigen**

Am vorliegenden Entwurf muss grundlegend kritisiert werden, dass der Neubau eines Wasserstoffnetzes bislang vollständig unberücksichtigt bleibt. Um Regelungslücken zu vermeiden, sollte daher in die Übergangsvorschrift aufgenommen werden, dass § 46 Abs. 01 EnWG auch für den Neubau von Wasserstoffnetzen entsprechend anwendbar ist. Die §§ 46, 48 EnWG sowie alle weiteren Normen (Begriffsbestimmungen, Übergangsvorschriften) sind in der Weise anzupassen, dass sich hieraus eine rechtssichere Regelung für die Wegenutzung und Konzessionsabgabe an die Gemeinden im Bereich des Energieträgers Wasserstoff ergibt. Es bedarf eines weiteren Typs von Konzessionsvertrag, der erst entwickelt, ausgeschrieben, verhandelt und abgeschlossen werden muss.

- **Energie aus thermischer Abfallbehandlung/Abfallbehandlungsanlage**

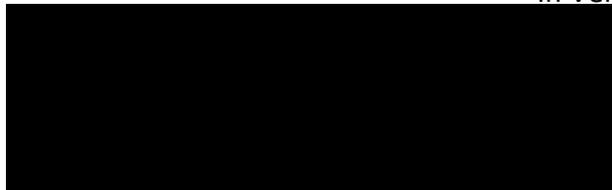
Die Stromerzeugung aus der Abwärmenutzung sollte gleichberechtigt zu Erneuerbaren Energien berücksichtigt werden, wie sich dies analog bereits bei der Fernwärmenutzung rechtlich und technisch durchgesetzt hat (vgl. Gebäudeenergiegesetz). Die Verbrennung von Abfällen ist ein thermischer Prozess, bei dem Abwärme frei wird. Diese wird im Rahmen eines KWK-Prozesses genutzt. Die primäre Aufgabe liegt in der Abfallentsorgung, die Energienutzung ist ein Folgeprozess, um die Abfallentsorgung so nachhaltig wie möglich zu gestalten. Diese Abwärme ist klimafreundlich und treibhausgasneutral, und ihre Nutzung führt zudem zu hoher mittelbarer Emissionsvermeidung, wie bereits die

Bundesregierung und im Übrigen auch das Umweltbundesamt festgestellt haben. Dennoch wurde es im EEG 2021 und auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf versäumt, das Thema „Abwärme“ ausreichend und zielführend zu regeln, zumal im Rahmen des EEG 2021 zutreffend darauf hingewiesen wird, dass der Strom „treibhausgasneutral“ erzeugt werden muss und nicht zwingend aus „Erneuerbaren Energien“. Auch ist in Art. 15 Nr. 3 der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) die Pflicht der Mitgliedstaaten vorgesehen, die Gleichstellung von Abwärme mit Erneuerbaren Energien sicher zu stellen.

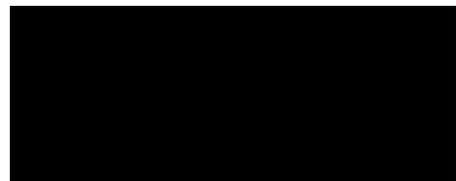
Es ist absehbar, dass die Wasserstoffnetze in Industrie sowie in geeigneten städtischen bzw. ländlichen Regionen im Rahmen der Energie- und Verkehrswende an Bedeutung gewinnen werden. Hinzukommt, dass immer weiter an der Nutzung von Wasserstoff zur Speicherung überschüssiger grüner Energie geforscht wird. Hierdurch entstehen neben der Nutzung der öffentlichen Wege und Plätze durch entsprechende Netze auch zahlreiche weitere klärungsbedürftige Rechte und Pflichten, wie sie beispielsweise bereits heute bei Strom- und Gasnetzen vertraglich festgesetzt werden. Dies betrifft etwa die Abstimmung bei Bauarbeiten im Straßenraum sowie damit verbundene Folgekosten.

Wir bitten Sie daher, unsere Anmerkungen im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen zu berücksichtigen.

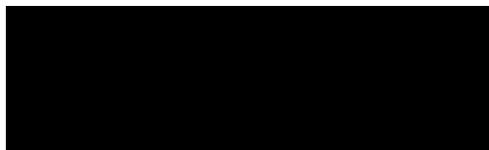
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter des  
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter des  
Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs  
Beigeordneter des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes